

Die Reichsgetreideordnung für die Ernte 1918.

N. Berlin, 1. Juni. (Priv.-Tel.) Die neue vom Bundesrat am 29. Mai erlassene Reichsgetreideordnung für 1918 unterscheidet sich von der Reichsgetreideordnung für die Ernte 1917 vom 21. Juni 1917 nur unwesentlich. Diese hat sich in der Praxis bewährt, insbesondere hat die Uebertragung der Bewirtschaftung von Futtergetreide und Hülsenfrüchten auf die Reichsgetreidestelle den an sie geknüpften Erwartungen entsprochen. Die Vorschriften der vorjährigen Reichsgetreideordnung konnten daher im allgemeinen auch für das neue Wirtschaftsjahr beibehalten werden, vor allem soll an dem bisherigen System der

Bewirtschaftung festgehalten

werden.

Von wichtigen Neuerungen seien folgende hervorgehoben: Zunächst sind Mais und Lupinen in die neue Reichsgetreideordnung einbezogen worden. Bei der Knappheit der Lebensmittel muß grundsätzlich darauf hingewiesen werden, den Mais, dessen Anbau in Deutschland sich im Kriege erheblich vermehrt hat, zur menschlichen Ernährung heranzuziehen und ihn ebenfalls durch die Reichsgetreidestelle bewirtschaften zu lassen. Ferner sind mit Erfolg Versuche gemacht worden, die Lupinen nach Entbitterung zur menschlichen Ernährung zu verwenden. Die Bewirtschaftung der Lupinen durch die Reichsgetreidestelle ist daher ebenfalls erforderlich. Da die Beschlagnahme erst mit der Trennung vom Boden eintritt, wird die Verwendung von Lupinen für die Gründüngung durch ihre Einbeziehung in die Reichsgetreideordnung nicht berührt. Die Grünfütterung von Mais und Lupinen bleibt nach wie vor zulässig.

In Anlehnung an die Großgetreideverordnung vom Jahre 1916 werden die zur Ernährung der Selbstversorger und zur Vorfütterung der Grundstücke den Landwirten zu belassenden Mengen in der neuen Verordnung selbst genannt. Die Sätze entsprechen im allgemeinen denen des Vorjahres. Hinsichtlich der zur Fütterung bestimmten Mengen erscheint es zweckmäßig, die Festsetzung dem Reichskanzler zu überlassen, die im August getroffen werden wird.

Zur sicheren Erfassung der Früchte hat es sich als wünschenswert herausgestellt, daß die Verpflichtung, eine laienmännlich eingerichtete Geschäftsstelle zu unterhalten, die bisher nur für die selbstwirtschaftlichen Kommunalverbände bestand, künftig auf alle Kommunalverbände ausgedehnt wird. Die Geschäftsführung der Reichsgetreidestelle wird dadurch besonders erschwert, daß am Ende des Wirtschaftsjahres die Zahl der von ihr zu versorgenden Bezirke durch den Zuwachs der Teilbewirtschaftung wächst. Daher ist eine Beschränkung des Rechts der Selbstwirtschaft auf solche Kommunalverbände erfolgt, die nach den Erfahrungen der Wirtschaftsjahre 1916 und 1917 mit ihrer Brotgetreideernte ihre Bevölkerung wenigstens bis Juni 1919 ernähren können.

Die Ernteschätzung 1918.

Um sichere und brauchbare Unterlagen für die Kriegsernährungswirtschaft im kommenden Wirtschaftsjahre zu erhalten, ist es erforderlich, einen zuverlässigen Ueberblick über die zu erwartende Ernte zu gewinnen. Zu diesem Zweck hat der Bundesrat, wie im Vorjahre, die Vornahme einer Ernteschätzung der für die Volksernährung und für die Futtermittelwirtschaft besonders wichtigen Feldfrüchte angeordnet. Die Erhebung findet unmittelbar vor der Ernte durch Ermittlung des Durchschnitt-Hektarertrages statt. Je nach dem Eintritt der Reife der Feldfrüchte sind diese in drei Gruppen eingeteilt. Der Ertrag des Brotgetreides wird während der Monate Juni und Juli, jener des Futtergetreides und der Hülsenfrüchte im August, der Ertrag der Hackfrüchte und einiger Gemüsesorten während der Monate September und Oktober geschätzt. Die Erträge werden für die einzelnen Gemeinden durch Ausschüsse ermittelt, die von den unteren Verwaltungsbehörden einzusetzen sind. Auf Grund der Ergebnisse dieser Schätzung und der Ergebnisse der im Gang befindlichen Anbau- und Ernteflächenenerhebung wird der Erntertrag von den landesstatistischen Zentralstellen errechnet.